

Satzung des Bundesverband Crowdfunding e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Bundesverband Crowdfunding e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Vertretung der Rechte und Interessen der Mitglieder mit dem Ziel der Förderung der digital über Internet-Plattformen vermittelten Direktfinanzierung (Crowdfunding, Schwarmfinanzierung) von Unternehmen und Projekten in Deutschland in Form von
 - a) Spenden (donation-based Crowdfunding),
 - b) nicht-monetären Gegenleistungen (reward-based Crowdfunding, Pre-Selling),
 - c) Fremdkapital (Crowdlending) und
 - d) Mezzanine- und Eigenkapital (Crowdinvesting).
- (2) Zur Verwirklichung dieses Zwecks nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - a) **Politische Interessensvertretung** – Der Verein steht in ständigem Dialog mit politisch, wirtschaftlich und gesellschaftlich relevanten Institutionen. Er wirkt zum Wohle seiner Mitglieder und des Ansehens der Branche im Rahmen seiner Möglichkeiten an relevanten Entscheidungen mit.
 - b) **Öffentlichkeitsarbeit** – Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit, etwa in Form von Pressearbeit, Publikationen und Diskussionsveranstaltungen sowie der Erhebung und Veröffentlichung branchenrelevanter Informationen.
 - c) **Bereitstellung von Infrastruktur** – Der Verein stellt seinen Mitgliedern zentral Dienstleistungen und Infrastruktur zur Verfügung, die von der Mehrheit der Mitglieder genutzt werden können und deren zentrale Bereitstellung die Mitglieder von ansonsten individuell höheren Kosten entlastet, etwa in Form einer Plattform-Zertifizierung.
 - d) **Vernetzung** – Der Verein betreut und unterrichtet seine Mitglieder, organisiert Veranstaltungen wie Tagungen, Seminare und Vorträge und etabliert und verknüpft regionale Netzwerke.

Der Verein kann im eigenen Namen die Interessen aller Mitglieder wahrnehmen und für sie in der Öffentlichkeit Stellung nehmen.
- (3) Zur Verfolgung dieser Ziele kann der Verein auch die Mitgliedschaft in anderen Vereinen oder Institutionen erwerben.
- (4) Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral. Er betreibt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mit der Absicht, Überschüsse zu erwirtschaften. Er darf nicht in die Geschäftspolitik seiner Mitglieder eingreifen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) **Ordentliche Mitglieder** – Die ordentliche Mitgliedschaft können juristische Personen oder Personenmehrheiten erwerben, die gewerbsmäßig eine Internet-Plattform zur Vermittlung digitaler Finanzierungen betreiben und mindestens seit einem Jahr operativ tätig sind, mindestens fünf Finanzierungsprojekte erfolgreich abgeschlossen haben und dabei mindestens einen Betrag in Höhe von EUR 500.000 vermittelt haben. Der Vorstand kann auf Antrag eines Bewerbers Ausnahmen zulassen oder Neumitglieder befristet als Anwärter aufnehmen.
 - b) **Assoziierte Mitglieder** – Assoziierte Mitglieder (Mitglieder ohne Stimmrecht) können andere Unternehmen, volljährige Privatpersonen oder öffentliche Einrichtungen werden, sofern sie sich für die satzungsgemäßen Ziele des Vereins einsetzen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Anspruch auf Vertretung und Förderung ihrer gemeinsamen Belange. Sie haben das Recht auf laufende Unterrichtung über die Tätigkeit des Vereins sowie auf Nutzung der bereitgestellten Infrastruktur und sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme. Plattformen, die mehr als 50 % des Maximalbeitrages zahlen, haben eine zusätzliche Stimme, wobei die Stimmen nur einheitlich abgegeben werden können. Eine Übertragung des Stimmrechts bedarf der Schriftform und ist nur insoweit zulässig, als ein Mitglied in der Mitgliederversammlung nicht mehr als drei andere Mitglieder vertritt, es sei denn, es handelt sich um Beteiligungen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten und den satzungsgemäßen Anordnungen des Vorstands und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu folgen.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, vierteljährlich Statistiken zur Marktentwicklung zu übermitteln. Der Verband publiziert diese in aggregierter Form. Die Modalitäten von Datenerfassung und Datenveröffentlichung bestimmt der Vorstand durch einfache Mehrheit.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, das Logo des Verbandes auf ihrer Webseite oder anderen Materialien der Öffentlichkeitsarbeit zu führen. Die assoziierten Mitglieder können auf Antrag an den Vorstand das Logo des Verbandes auf ihrer Webseite nennen. Die genauen Modalitäten der Logo-Nutzung regelt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

- (6) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, die Schiedskommission (§ 12) anzurufen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Austrittserklärung,
 - b) Ausschluss,
 - c) Streichung der Mitgliedschaft,
 - d) Liquidation des Mitglieds oder
 - e) Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 3).
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied seine Pflichten gegenüber dem Verein verletzt, die Zwecke des Vereins gefährdet oder dessen Ansehen herabsetzt oder sonst den Interessen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschießenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss wird dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit mindestens einem Jahresbeitrag in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied bekannt gemacht wird.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird (Beitragsatzung).
- (2) Die Beitragsatzung kann auch eine Aufnahmegebühr vorsehen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 8),
- b) der Vorstand (§ 9),
- c) die Arbeitsgruppen (§ 10),
- d) die Geschäftsführung (§ 11),
- e) die Schiedskommission (§ 12).

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt die Vereinspolitik. Ihre Beschlüsse gehen den Entscheidungen aller anderen Organe vor.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) mindestens einmal jährlich (ordentliche Mitgliederversammlung), möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
 - c) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen. Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse, auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds per einfachem Brief postalisch. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte E-Mail-Adresse bzw. Anschrift des Mitglieds. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt die Absendung der Einladung.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung erfolgt real und/oder virtuell (Onlineverfahren) per Chat-Raum, Video-Webcast und/oder Videokonferenz, der/die nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangspasswort zugänglich ist. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet als reale Zusammenkunft der Mitglieder statt.
- (7) Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangspasswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal drei Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangspasswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse.

se. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangspasswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

- (8) Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind die Geschäftsleiter der ordentlichen Mitglieder, gegebenenfalls deren bevollmächtigte Vertreter und die assoziierten Mitglieder. Den Vorsitz hat ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Genehmigung des Vorschlags für den Haushaltsplan,
 - b) die Beitragssatzung,
 - c) die Feststellung der Jahresrechnung nach Abschluss des Geschäftsjahres,
 - d) die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung,
 - e) die Festlegung der Zahl der Vorstandsmitglieder sowie deren Wahl und Abberufung,
 - f) die Bildung von Arbeitsgruppen sowie deren Budget und Besetzung und ggf. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Arbeitsgruppen,
 - g) die Änderung der Satzung,
 - h) Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
 - i) Berufungen abgelehnter Bewerber,
 - j) die Auflösung des Vereins.
- (10) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (11) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die spätestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden hat. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (12) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (13) Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines Viertels der Anwesenden ist geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen der erschienenen Mitglieder zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (14) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Vertretung erfolgt jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören die Koordination der Interessen der verschiedenen Mitgliedergruppen und die Erörterung und Entscheidung von Fragen, die für die Branche von grundsätzlicher und übergeordneter Bedeutung sind oder deren Entscheidung er sich vorbehalten hat, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und überwacht die Geschäftsführung bei der Durchführung der laufenden Geschäfte.
- (3) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens neun Personen. Die im Verein vertretenen Gruppen sollen im Vorstand angemessen vertreten sein. Wählbar ist jede von einem ordentlichen Mitglied bevollmächtigte Person. Für jedes Mitglied kann nur eine Person in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (5) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet vorzeitig, wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit entfallen. In diesem Fall wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (6) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als EUR 5.000 (in Worten: fünftausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (7) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilnimmt.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an den Sitzungen der Arbeitsgruppen teilzunehmen.

§ 10 Arbeitsgruppen

- (1) Der Vorstand und/oder die Mitgliederversammlung können Arbeitsgruppen einrichten. Die Arbeitsgruppen bearbeiten und beraten die Aufgaben und Angelegenheiten, die ihnen der Vorstand oder die Mitgliederversammlung zuweist. Sie beschließen gegebenenfalls über diese und sprechen Empfehlungen an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung aus.
- (2) Die Einrichtung einer Arbeitsgruppe erfolgt auf Antrag eines Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Antrag muss eine Budgetplanung und eine konkrete Aufgabenbeschreibung enthalten. Die Arbeitsgruppen können auf Dauer oder auf Zeit (Projekt-Arbeitsgruppen) eingerichtet werden.
- (3) Eine Arbeitsgruppe kann aus ordentlichen Mitgliedern, assoziierten Mitgliedern und/oder Externen bestehen.

- (4) Die Arbeitsgruppen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen nehmen auf Wunsch des Vorstandes an dessen Sitzungen teil.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte bestellt der Vorstand nach vorheriger Unterrichtung der Mitglieder einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Mitglieder der Geschäftsführung haben im Rahmen der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung Vertretungsmacht im Sinne des § 30 BGB.
- (2) Die Geschäftsführung hat die Belange der Gesamtheit der Mitglieder zu wahren. Sie nimmt an den Mitgliederversammlungen sowie an den Sitzungen des Vorstandes und der Arbeitsgruppen beratend teil.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Vorschlag für den Haushaltsplan mit dem Vorstand aufzustellen und zusammen mit der Jahresrechnung für das vorangegangene Geschäftsjahr unverzüglich der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§12 Schiedskommission und Schlichtungsverfahren

- (1) Die Schiedskommission hat die Aufgabe, bei Konflikten zwischen Mitgliedern den Sachverhalt zu klären und eine gütliche Lösung vorzuschlagen.
- (2) Die Schiedskommission kann von jedem Mitglied per Mitteilung an die Geschäftsführung angerufen werden. Die Geschäftsführung legt den Fall dem Vorstand vor.
- (3) Die Schiedskommission besteht aus drei natürlichen Personen, die vom Vorstand für jeden Vermittlungsfall bestimmt werden. Diese drei Personen müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Sie dürfen nicht am vorliegenden Konfliktfall beteiligt sein.
- (4) Die Schiedskommission prüft die Vorwürfe, sammelt die Stellungnahmen der Beteiligten und erstellt einen Bericht mit einer skizzierten Lösung. Nehmen die Konfliktpartner diese Lösung an, wird dies protokolliert. Wird die Lösung nicht angenommen, kann der Vorstand mit 2/3 Mehrheit eine Lösung beschließen. Diese ist für die Konfliktpartner nicht bindend. Die genauen Modalitäten des Schiedsverfahrens regelt der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (5) Die Mitglieder der Schiedskommission sind verpflichtet, über die Angelegenheiten, mit denen sie befasst werden, Verschwiegenheit zu wahren.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden (§ 8 Abs. 12).
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die ordentlichen Mitglieder. Es wird auf diese nach dem Schlüssel aufgeteilt, der im Zeitpunkt der Auflösung für die Mitgliedsbeiträge gilt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 5. November 2015 er-
richtet.